

MERKBLATT

Wahlvorschlag

Für eine Wählergruppe sollen mehr Wahlvorschläge abgegeben werden als sie Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat. Insgesamt müssen mindestens so viele Bewerber innerhalb der Wählergruppe vorgeschlagen sein, wie Sitze auf die Wählergruppe entfallen.

Der Wahlvorschlag wird von dem jeweiligen Unternehmen – nicht von einer Einzelperson – abgeben.

Vorgeschlagen werden können diejenigen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Es können auch leitende Angestellte und sachkundige Mitarbeiter des Unternehmens vorgeschlagen werden.

Der Wahlvorschlag muss den Namen des Bewerbers und des Unternehmens enthalten, für das er kandidiert. Dabei darf für jedes Unternehmen nur ein Bewerber vorgeschlagen werden. Bewerber und Unternehmen haben jeweils ihr Einverständnis zu erklären.

Ferner ist eine Erklärung des Bewerbers zur Wahrnehmung seiner Aufgaben abzugeben, welche in dem Vordruck bereits enthalten ist. Sofern ein Bewerber erstmalig vorgeschlagen wird, ist der Erklärung ein lückenloser Lebenslauf sowie ein Führungszeugnis des Bewerbers beizufügen. Sollte kein Führungszeugnis vorhanden sein, kann dieses zeitnah nachgereicht werden. Wird ein amtierendes Mitglied des Börsenrats erneut zur Wahl vorgeschlagen, reicht die Bestätigung, dass während der laufenden Amtsperiode keine Veränderungen der relevanten Umstände eingetreten sind.

Für den Fall, dass binnen zwei Wochen nach dem ersten Tag der auf der Internetseite der Börse München veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht werden, stellt der Wahlausschuss die Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf. Kommen auch auf diese Weise keine gültigen Wahlvorschläge zustande, nimmt die betroffene Wählergruppe nicht an der Wahl teil.